



## **S A T Z U N G**

**des**

**Schulvereins des Gymnasiums  
am Krebsberg e. V.  
Neunkirchen / Saar**

Geänderte Fassung vom 06.06.2017

## § 1

### Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen  
"Schulverein des Gymnasiums am Krebsberg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen/Saar. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neunkirchen eingetragen.

## § 2

### Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Insbesondere sind dies
  - a) die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit der Elternvertretung zu fördern,
  - b) den Kontakt der ehemaligen Schülerinnen und Schüler untereinander und mit der Schule zu pflegen,
  - c) die Schule in ihrem Aufbau und Ausbau durch Darlehen und Spenden insoweit zu unterstützen, als der Schulträger nicht zur Kostentragung beansprucht werden kann, insbesondere bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel, von Prämien und Preisen für Wettbewerbe der Schule auf wissenschaftlichem, musischem und sportlichem Gebiet und durch Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen,
  - d) Schülern wirtschaftliche Hilfe zum Ausgleich sozialer Härtefälle bei Fahrten und ähnlichen Veranstaltungen zu leisten,
  - e) den Schüleraustausch mit den Partnerschulen des Gymnasiums am Krebsberg zu fördern,
  - f) Veranstaltungen und Einrichtungen der Elternschaft und der Schülervertretung finanziell zu unterstützen, soweit die Aufwendungen dafür durch Spenden oder Eintrittsgelder nicht gedeckt sind.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §4

### Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben
  - a) die Eltern oder sonstigen gesetzliche Vertreter der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums am Krebsberg Neunkirchen / Saar,
  - b) ehemalige Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums am Krebsberg Neunkirchen/Saar,
  - c) die Lehrerinnen und Lehrer des Gymnasiums am Krebsberg Neunkirchen / Saar,
  - d) Schülerinnen und Schüler der Oberstufe des Gymnasiums am Krebsberg Neunkirchen / Saar,
  - e) jede sonstige volljährige Person als Freund und Förderer des Vereins,
  - f) jede juristische Person als Freund und Förderer des Vereins.
  
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
  
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
  
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
  
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn
  - a) das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, welches dem Ansehen des Vereins schadet oder dessen Belangen widerspricht,
  - b) das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag von mindestens einem Jahr in Rückstand gerät und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen seiner Beitragsverpflichtung nachkommt.
  
- (6) Gegen eine Entscheidung des Vorstandes, die den Ausschluss eines Mitgliedes ausspricht, kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Ausschließungsbeschlusses die gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Vorstandsbeschlusses beim zuständigen Amtsgericht Neunkirchen beantragen.
  
- (7) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

## § 5

### Beitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung nach Bedarf festgelegt.
- (2) Soweit beide Elternteile eines Schüler bzw. einer Schülerin Mitglieder des Vereins sind, gelten sie in gebührenmäßiger Beziehung als eine Person.

## §6

### Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## §7

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem jeweiligen Vorsitzenden der Elternvertretung der Schule als 2. Vorsitzenden, sofern er oder sie Mitglied des Schulvereins ist,
  - c) dem 3. Vorsitzenden
  - d) dem 1. Beisitzer
  - e) dem 2. Beisitzer
  - f) dem Schriftführer
  - g) dem 1. Kassenwart
  - h) dem 2. Kassenwart
  - i) dem Pressewart
  - j) dem Schulleiter der Schule, sofern er Mitglied des Schulvereins ist
  - k) dem Schülersprecher
  - l) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende mit Sitz und Stimme im Vorstand wählen.

Falls der Vorsitzende zugleich Vorsitzender der Elternvertretung ist oder wird, übernimmt der 3. Vorsitzende die Funktion des 2. Vorsitzenden.

Die unter a) und c) bis i) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unter b), j) und k) aufgeführten Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an. Sie können sich bei Vorstandssitzungen durch ihre Vertreter im Amt vertreten lassen.

- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen; er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses fordern.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese sind Vorstand im Sinne des BGB.
- (5) Dem Schriftführer obliegen der laufende Schriftverkehr sowie die Protokollführung über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Der 1. oder 2. Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Werden Zahlungsanweisungen, die im Einzelfall einen Betrag in Höhe von 1.000 EUR übersteigen, mittels Online-Banking ausgeführt, so wird der Ausführungsberechtigte des Online-Banking-Verfahrens, in der Regel der 1. oder 2. Kassenwart, per Vorstandsbeschluss schriftlich autorisiert, die Zahlung durchzuführen, sofern das Vereinsvermögen des Schulvereins belastet wird. Bei Beträgen unter 1.000 EUR genügt die schriftliche Autorisierung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Erfolgt die Zahlung mittels manueller Überweisung, wird analog der Online-Banking-Regelung verfahren.
- (6) Der Vorstand ist nur zu Verfügungen zu Lasten des Vereinsvermögens berechtigt, die im Einzelfall 5.000 EUR nicht übersteigen; über höhere Ausgaben und Aufwendungen bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden in angemessenem Rahmen aus der Vereinskasse vergütet. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, die mindestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin zu Post zu geben oder auf andere Weise den Mitgliedern zuzuleiten ist. Die Einladung kann auch unter Einhaltung obiger Frist durch die Tagespresse oder durch

Veröffentlichung auf der Internetseite [www.gak-nk.de](http://www.gak-nk.de) bei gleichzeitigem Aushang am schwarzen Brett der Schule erfolgen.

- (2) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses verlangt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere
  - a) die Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit hierzu nicht kraft Amtes besteht,
  - b) die Wahl zweier Kassenprüfer, die die Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen haben; sie werden auf 2 Jahre gewählt;
  - c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) die Verwendung der Mittel, soweit hierzu nicht der Vorstand befugt ist.
  - g) die Auflösung des Vereins.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Abstimmungen erfolgen mündlich, soweit nicht schriftliche Abstimmung beantragt wird. Stellvertretung bei der Stimmenabgabe ist unzulässig, mit Ausnahme § 7 Ziff. 1 am Ende. Die Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit aller Mitglieder notwendig. Ist in diesem Falle eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine neue Versammlung einberufen werden, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung kann dann mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes, bei welcher bei Stimmengleichheit das Los entscheidet.

§ 9

Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung, welche den Auflösungsbeschluss fasst, gleichzeitig auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen; dabei muss die Verwendung des Vereinsvermögens gemeinnützig i.S.d. Bestimmungen des § 2 der Satzung erfolgen. Falls dies nicht möglich ist, fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz/Landesverband Saar e.V.

Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

-----